Zweite Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Jülich zur Nutzung der offenen Badestelle im Ortsteil Barmen

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der jeweils gültigen Fassung - wird die Allgemeinverfügung der Stadt Jülich zur Nutzung der offenen Badestelle im Ortsteil Barmen vom 04.06.2021 (in der Änderungsfassung vom 29.06.2021) dahingehend geändert,

dass

- die unter 1 a) zulässige Nutzung von 150 auf 200 Besucher täglich erhöht wird,
- die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 05.08.2021 außer Kraft tritt.

Die Notwendigkeit der Begrenzung der Personenzahl an der offenen Badestelle in Jülich-Barmen besteht fort. Angesichts niedriger Inzidenzzahlen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings weitere Lockerungen möglich. Primäres Ziel muss aber nach wie vor sein, eine weitere Verbreitung des Coronavirus, insbesondere von besorgniserregenden Varianten, zu verhindern. In Anlehnung zu den Erläuterungen vom 29.06.2021 ist eine nochmalige Erhöhung der zulässigen Besucher an der offenen Badestelle in Barmen vertretbar und angemessen. Im Übrigen wird auf die Begründungen der Allgemeinverfügung nebst Änderungsfassung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Jülich, 08.07.2021

(Axel Fuchs)
Bürgermeister